

SATZUNG

der Stadt Cochem über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages
für die Ablösung der Stellplatzpflicht gem. § 45 Abs. 4 der
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

vom ..04.01.1988.....

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) am 17.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist dem Bauherrn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung gemäß § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann er, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt. Die Stadt hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle zu verwenden. Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen (vgl. § 45 Abs. 4 Sätze 1-3 LBauO).

§ 2

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 6.000,-- DM festgesetzt.

*siehe 5. Änderung
(Anlage)*

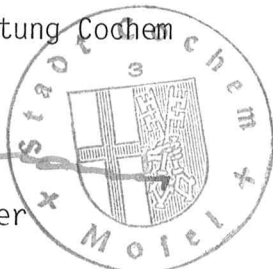
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cochem, 04.01.1988

Stadtverwaltung Cochem

(Hoffmann)
Bürgermeister



5. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Cochem über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die „Ablösung der Stellplatzpflicht“ gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Der Stadtrat der Stadt Cochem hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1988, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Cochem über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 04.01.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2007, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 5.000 € festgesetzt.“

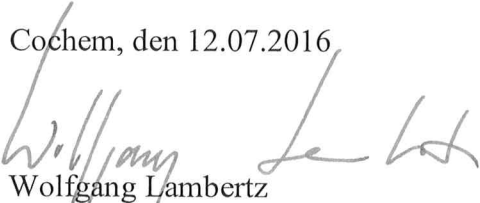
§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

= 15.07.2016

Ausgefertigt:

Cochem, den 12.07.2016


Wolfgang Lambertz
Stadtbürgermeister

